


28.01.2012	Arbeitsschutz - Information	
1 / 4	Stellungnahme zu SCC-Prüfungen Eingangsvoraussetzungen und rechtliche Bedeutung	

Seit dem Inkrafttreten des aktuellen SCC-Regelwerkes und seiner verbundenen Dokumente bestehen erhebliche Zweifel an der Anwendbarkeit, Zulässigkeit und Richtigkeit der Festlegungen zu den Eingangsvoraussetzungen für die SGU-Prüfungen operativ tätiger Mitarbeiter und Führungskräfte nach den Dokumenten SCC017 und SCC018. Das Regelwerk sieht vor, dass die jeweiligen Kandidaten „einen Nachweis für die abgeschlossene Berufsausbildung gemäß Berufsbildungsgesetz (BBiG) bzw. gleichwertige oder höherwertige Ausbildung“ vorlegen müssen, ansonsten ist eine 3-tägige Schulung mit 24 Unterrichtseinheiten nach strengen Vorgaben erforderlich.

Allerdings liegt in der Festlegung des Regelwerks ein erheblicher Fehler beim Verweis auf das Berufsbildungsgesetz vor, da durch die Festlegung des Anwendungsbereiches in §3 (2) 1.4 weite Teile des deutschen Berufsausbildungen wie z.B. das Hochschul-Studium, öffentliche Ausbildungen, aber auch die Ausbildungen im gesamten Handwerk ausgenommen sind. Das bedeutet, dass ausgerechnet die Zielgruppe der Ausbildungen im technischen und gewerblichen Bereich von den Festlegungen im Regelwerk erst einmal ausgenommen sind, alle anderen wie z.B. kaufmännische oder medizinische Berufe die Eingangsvoraussetzungen allerdings erfüllen.


Zudem gilt laut SCC-Regelwerk, dass eine „gleichwertige oder höherwertige Ausbildung“ vorgelegt alternativ vorgelegt werden kann, ohne diese Begriffe näher zu beschreiben. Das allgemeine Verständnis bzgl. der Wertigkeit von Ausbildungen ist bis dato in Deutschland gesetzlich nur im Sozialgesetzbuch SGB VI Anlage 13 „Definition der Qualifikationsgruppen“ eindeutig festgelegt. Demnach sind in der „Qualifikationsgruppe 4 Facharbeiter Personen, die über die Berufsausbildung oder im Rahmen der Erwachsenenqualifizierung nach abgeschlossener Ausbildung in einem Ausbildungsberuf die Facharbeiterprüfung bestanden haben und im Besitz eines Facharbeiterzeugnisses (Facharbeiterbrief) sind oder denen aufgrund langjähriger Berufserfahrung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen (...) die Facharbeiterqualifikation zuerkannt worden ist.“ Haben Personen aufgrund langjähriger Berufserfahrung Fähigkeiten erworben, die üblicherweise denen von Personen einer höheren Qualifikationsgruppe entsprechen, sind sie in diese Qualifikationsgruppe einzustufen.

Diese Regelungen stammen zwar aus dem Sozialversicherungsrecht, sind aber die einzigen gesetzlichen Definitionen die Anwendung finden können.

Dadurch ergibt sich, dass Personen, die langjährig (auf die sog. 5-Jahres-Klausel komme ich noch) eine Tätigkeit als Facharbeiter durchgeführt haben und dieses auch durch einen Nachweis wie z.B. Bescheinigung des Arbeitgebers oder Zeugnisse belegen können, die Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung erfüllen.

Darüber hinaus ist europäisches Recht zu beachten, dass im Rahmen des EQR (Europäischer Qualifikationsrahmen) derzeit in eine nationale Lösung umgesetzt wird, den DQR (Deutscher Qualifikationsrahmen). Dort sind in einer achtstufigen Abschlussskala alle denkbaren Qualifikationsstufen eingeordnet. So stehen die bekannten dreijährigen Lehrabschlüsse (wie z.B. nach BBiG) auf Stufe 4, anspruchsvolle Abschlüsse auf Stufe 5 – wie überraschender Weise auch das deutsche Abitur – zweijährige Ausbildungen auf Stufe 3. Dieses wurde durch die Kultusministerkonferenz bedingt durch die Länderzuständigkeit im Oktober 2011 festgelegt.

Es bietet sich an, als Handlungshilfe für die Prüfungsorganisation und Unternehmen eine Tabelle mit Gegenüberstellung von Berufsqualifikationen zu erstellen, die beispielhaft die Eingangsvoraussetzungen zu den SCC-Prüfungen vergleicht und rechtssicher handeln lässt.

28.01.2012	Arbeitsschutz - Information	 Ingenieurbüro Arbeitssicherheit + Qualitätsmanagement
2 / 4	Stellungnahme zu SCC-Prüfungen Eingangsvoraussetzungen und rechtliche Bedeutung	

BBiG iSd. SCC-Regelwerks	Gleichwertige Berufsabschlüsse	Höherwertige Abschlüsse	Nicht anerkennungsfähig
Facharbeiterbriefe Gesellenbriefe IHK-Prüfungszeugnisse HWK-Zeugnisse Berufskraftfahrer Gerüstbauer Umschulungen Weiterbildungen Ausländische Abschlüsse	Abitur „FH-Reife“ Unterroffiziere Sib-Ausbildung (24 Std) PET-Ausbildung (40 Std) „5-Jahres-Regel“ Schweisser (DLV) Azubis (3. LJ) Ausländische Abschlüsse	Promotion Diplom Magister Master Bachelor Techniker Meister Offiziere Ausländische Abschlüsse	Nageldesigner Staplerfahrer
DQR Stufen 3 und 4	DQR Stufe 4	DQR Stufen 5 – 8	DQR Stufen 1 und 2

Tab. 1 Vergleich der Qualifikationsstufen


Es bleiben folgende Fragen offen, die in Zukunft näher diskutiert werden müssen. Personen, die als Sicherheitsbeauftragte tätig sind und z.B. durch die Unfallversicherungsträger ausgebildet wurden verfügen ohne Zweifel über höhere Kenntnisse im Arbeitsschutz als ihre Kollegen; hier sollte eine Anerkennungsfähigkeit für SGU-Schulungen im Allgemeinen geprüft werden. Dasselbe gilt für die Ausbildung der Personalentscheidungsträger (PET) bei der Verwaltungs-BG.

Näher zu regeln ist auch die Anerkennung ausländischer Abschlüsse, da weder die Prüfungsorganisation noch die Unternehmen über die ausreichenden Kompetenzen und Möglichkeiten verfügen, den Nachweis über SGU-Inhalte und Dauer zu erbringen. Hier gilt im Zweifel wieder die Ausbildungsstufe im EQR.

Die Qualifikationen von ehemaligen Berufs- und Zeitsoldaten müssen ebenfalls anerkennungsfähig sein oder als vergleichbar eingestuft werden.

Von erheblicher Bedeutung ist die sowohl vom Gesetzgeber als auch der EU festgelegten anerkennungsfähigen langjährigen praktischen Berufserfahrung (EU: mindestens 6jährige ununterbrochene Tätigkeit, Tätigkeiten dürfen nicht länger als 10 Jahre zurückliegen, EU-Berufsanerkennungsrichtlinie für die selbständige Führung eines Handwerksbetriebes), weitere Regelungen im Arbeits- und Tarifrecht bewegen sich zwischen 2 und 5 Jahren. Hier scheint es dringend geboten, eine gesetzeskonforme Regelung zu treffen, die nicht gegen EU-Bestimmungen verstößt und der Lebenswirklichkeit entspricht. So werden in einer Vielzahl von Urteilen 5-jährige Facharbeitertätigkeiten, die durch Zeugnisse nachgewiesen werden, auch ohne entsprechende Ausbildungsnachweise anerkannt; dem sollte man im SCC-Bereich folgen.

Grundsätzlich bedenklich sind Berufsschulabschlüsse und Ausbildungen in Berufen, die keinen technischen oder gewerblichen SGU-Inhalte aufweisen, z.B. Kaufleute oder Verwaltungsberufe. Sie sind dennoch nach BBiG anerkennungsfähig. Hier ist Weiteres zu regeln.

28.01.2012	Arbeitsschutz - Information	 Arbeitsicherheit + Qualitätsmanagement
3 / 4	Stellungnahme zu SCC-Prüfungen Eingangsvoraussetzungen und rechtliche Bedeutung	

Sich.-Ing. Dipl.-Biol Bruno Siemer
Friedrich-Wilhelm-Brinkmann-Str. 42
D-32049 Herford

Tel +49 5221 10 22 779
Fax +49 5221 1747941
Mobil +49 171 4346995

Mail: Siemer@aq-ing.de
www.AQ-Ing.de

Abkürzungen:

DQR: Deutscher Qualifikationsrahmen
EQR: Europäischer Qualifikationsrahmen
SGU: Sicherheit Gesundheit Umwelt
SCC: Sicherheits-Certifikat-Contractoren

Anlage I:

1.) NORMATIVES DOKUMENT PERSONALZERTIFIZIERUNG:
OPERATIV TÄTIGES PERSONAL IM SGU-BEREICH (27.4.2011)

5.2.1 AUSBILDUNG

Der Kandidat muss einen Nachweis für die abgeschlossene Berufsausbildung gemäß Berufsbildungsgesetz (BBiG) bzw. gleichwertige oder höherwertige Ausbildung vorlegen. In Deutschland sind in allen Berufsausbildungen Anteile zu den Themen Arbeits- und Umweltschutz enthalten. Entsprechende Nachweise werden anerkannt.

Werden Nachweise für Berufsausbildungen im Ausland vorgelegt, liegt es in der Nachweispflicht des Kandidaten, Inhalte und Dauer der Berufsausbildung unter besonderer Beachtung des Arbeits- und Umweltschutzes zu belegen. Die akkreditierte Personalzertifizierungsstelle prüft die vorgelegten Nachweise und entscheidet, ob diese Eingangsvoraussetzung erfüllt ist.

2.) Berufsbildungsgesetz (BBiG)

BBiG Ausfertigungsdatum: 23.03.2005

"Berufsbildungsgesetz vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), das zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) geändert worden ist"

§ 3 Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die Berufsbildung, soweit sie nicht in berufsbildenden Schulen durchgeführt wird, die den Schulgesetzen der Länder unterstehen.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für

1. die Berufsbildung, die in berufsqualifizierenden oder vergleichbaren Studiengängen an Hochschulen auf der Grundlage des Hochschulrahmengesetzes und der Hochschulgesetze der Länder durchgeführt wird,
2. die Berufsbildung in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis,
3. die Berufsbildung auf Kauffahrteischiffen, die nach dem Flaggenrechtsgesetz die Bundesflagge führen, soweit es sich nicht um Schiffe der kleinen Hochseefischerei oder der Küstenfischerei handelt.


(3) Für die Berufsbildung in Berufen der Handwerksordnung gelten die §§ 4 bis 9, 27 bis 49, 53 bis 70, 76 bis 80 sowie 102 nicht; insoweit gilt die Handwerksordnung.

§§ 4 bis 9: Ordnung der Berufsausbildung; Anerkennung von Ausbildungsberufen

27 bis 49: Eignung von Ausbildungsstätte und Ausbildungspersonal; Prüfungswesen;

53 bis 70: Berufliche Fortbildung

76 bis 80: Überwachung der Berufsbildung; Berufsausschuss der zuständigen Stelle

28.01.2012	Arbeitsschutz - Information	 Arbeitsicherheit + Qualitätsmanagement
4 / 4	Stellungnahme zu SCC-Prüfungen Eingangsvoraussetzungen und rechtliche Bedeutung	

102: Bußgeldvorschriften

3.) Gleichwertigkeit öder Höherwertigkeit von Berufsausbildungen:

In einer achtstufigen Abschlusskala sollen die Allgemeine wie die Fachgebundene Hochschulreife künftig auf Stufe fünf rangieren, dreijährige Lehrabschlüsse dagegen nur auf Stufe vier, zweijährige Ausbildungen auf Stufe drei. Nur „anspruchsvolle“ Berufsabschlüsse – gedacht ist dabei unter anderem an Gesundheitsberufe – sollen auf Stufe fünf dem Abitur gleichgestellt werden.

Mit diesem Votum der Kultusministerkonferenz (KMK) vom Freitag widersetzen sich die Länder geschlossen den Forderungen von Bundesregierung, Wirtschaft und Gewerkschaften, Abitur und Lehre gleichwertig auf Stufe vier einzuordnen. Hintergrund ist die Absicht der EU, künftig allen jungen Menschen einen Europäischen Bildungspass auszustellen. Er soll berufliche Mobilität in Europa erleichtern und gegenüber den Arbeitgebern den jeweils erreichten Bildungsstand mit Hilfe der Stufenskala dokumentieren.

Unstrittig ist die Stufe zwei für den Hauptschulabschluss. Bachelor und Meisterbrief sollen gleichwertig auf Stufe sechs stehen. Der Masterabschluss oder das klassische Hochschuldiplom kommen auf Stufe sieben, die Promotion auf Stufe acht.

KMK-Präsident Bernd Althusmann (CDU/Niedersachsen) sagte, die Länder bestünden nach wie vor „auf der Gleichwertigkeit von allgemeiner und beruflicher Bildung“. Mit der Einordnung sollten die „Besonderheiten des deutschen Bildungssystems“ berücksichtigt werden. Die Kultusminister wollen die Tarifpartner zu ihrer nächsten Konferenz im Dezember einladen, um ihnen im Gespräch ihren Standpunkt zu erläutern.

Teilnehmer der Sitzung wiesen auf die besondere Bedeutung des deutschen Abiturs hin, mit dem gleichzeitig eine uneingeschränkte Studienberechtigung vergeben wird. In vielen Ländern der EU sind dagegen gesonderte Hochschuleingangsprüfungen vor dem Studium üblich.

Die achtstufige Skala soll einen „Deutschen Qualifikationsrahmen“ (DQR) bilden, der dann in einen „Europäischen Qualifikationsrahmen“ (EQR) übergeht. Mittlerweile haben neun Staaten in der EU eigene Qualifikationsrahmen in Kraft gesetzt.

Bisher haben die meisten Staaten Abitur oder ähnliche Schulprüfungen mit den Berufsbildungsabschlüssen auf Stufe vier gleichgestellt. Die Niederlande hat das Abitur auf Stufe fünf platziert, die Fachhochschulreife auf Stufe vier. Österreich und die Schweiz warten auf eine abschließende deutsche Regelung, tendierten aber in ähnliche Richtung wie die Kultusministerkonferenz.

...

Bildung: Kultusminister: Abitur höherwertig als Lehre - weiter lesen auf FOCUS Online: http://www.focus.de/politik/deutschland/bildung-kultusminister-abitur-hoehwertig-als-lehre_aid_676776.html,
21.10.2011